

# Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kreisstadt Dietzenbach
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	09.11.2012
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	19.12.2014
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	24.12.2014
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	01.01.2015

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

§ 3 - Verpflichtete

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

§ 5 - Verschmutzung durch Abwasser

### Teil II: Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht

§ 7 - Reinigungsfläche

§ 8 - Reinigungszeiten

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

### Teil III: Winterdienst

§ 10 - Schneeräumung

§ 11 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

### Teil IV: Städtische Straßenreinigung

§ 12 - Umfang der städtischen Straßenreinigung

§ 13 - Straßenverzeichnisse



§ 14 - Reinigungshäufigkeit

#### **Teil V: Gebühren**

§ 15 - Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

§ 16 - Bemessung der Gebühr

§ 17 - Höhe der Gebühr

§ 18 - Beginn, Ende und Übergang der Gebührenpflicht

§ 19 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

§ 19a - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

§ 20 - Gebührenermäßigung bei Minderung

§ 21 - Anzeigepflicht

§ 22 - Härtemilderung

#### **Teil VI: Schlussvorschriften**

§ 23 - Ausnahmen

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

§ 25 - In-Kraft-Treten



# **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) und der §§ 2, 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 09.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Kreisstadt Dietzenbach verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis A (Anlage 3) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). Bei den im Straßenverzeichnis B (Anlage 3) gemäß § 13 aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitten besitzt die Kreisstadt Dietzenbach die Reinigungsverpflichtung für die gesamte allgemeine Straßenreinigung gemäß § 2 Abs. 2.
- 3) Soweit die Kreisstadt Dietzenbach nach den Absätzen 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht**

- 1) Zu reinigen sind
  - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
  - g) Baumscheibe, Grünstreifen u. a.



- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 - Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Kreisstadt Dietzenbach gegenüber verantwortlich.
- 2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. § 16 Abs.2 bleibt unberührt. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- 3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- 4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- 5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so ergeben alle einzelnen Garagengrundstücke oder Abstellplätze ebenfalls eine Straßenreinigungseinheit für das Kopfgrundstück.



Die Eigentümer oder Besitzer aller Garagen oder Abstellplätze haben sich für die durchzuführende Reinigungspflicht unter Beachtung der Hinterliegerregelung gemäß § 3 Abs. 3 abzuwechseln.

Beginnend beim Eigentümer oder Besitzer der ersten Garage/Abstellplatz in der zur öffentlichen Straße hin liegenden vordersten Garagen-/Abstellplatzreihe. Fortlaufend mit dem Eigentümer oder Besitzer der benachbarten Garage oder Abstellplatzes in Fahrtrichtung.

Anschließend ist die zweite, etc. Garagen-/Abstellplatzreihe heranzuziehen.

#### **§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§ 10 und § 11).

#### **§ 5 - Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

### **Teil II: Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht**

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.



## § 7 - Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmittle - zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## § 8 - Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

## § 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## Teil III: Winterdienst

### § 10 - Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegen-überliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.



- 3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- 4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- 5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- 6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- 8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- 3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.





- 5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneesrückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- 6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## Teil IV: Städtische Straßenreinigung

### § 12 - Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in den Straßenverzeichnissen A und B nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Kreisstadt Dietzenbach (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

### § 13 - Straßenverzeichnisse

- 1) Über die von der Kreisstadt Dietzenbach ganz oder teilweise zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 3 dieser Satzung ein Straßenverzeichnis A und ein Straßenverzeichnis B aufgeführt.

Das Straßenverzeichnis A bezeichnet diejenigen öffentlichen Straßen, bei denen sich die Straßenreinigungspflicht der nach § 3 Abs. 1 Pflichtigen auf den Gehweg beschränkt. Das Straßenverzeichnis B bezeichnet diejenigen öffentlichen Straßen, auf denen die allgemeine Straßenreinigung von der Kreisstadt Dietzenbach durchgeführt wird.

- 2) Die Verzeichnisse werden als Teil dieser Satzung mit dieser beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung dieser Verzeichnisse wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

### § 14 - Reinigungshäufigkeit

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich gereinigt.



## Teil V: Gebühren

### § 15 - Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- 1) Für die durch die Kreisstadt Dietzenbach durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnisse A und B) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- 2) Für die in den Straßenverzeichnissen nach § 13 jeweils erschlossenen Grundstücke sind die Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 16 - Bemessung der Gebühr

- 1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße oder der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterlieger-/Teilhinterlieger-Grundstücke), gilt als Frontlänge die Grundstücksseite (bzw. Teil der Grundstücksseite), die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 ° zur erschließenden Straße verläuft. Kann nach diesen Kriterien keine Grundstücksfront ermittelt werden, bemisst sich die maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, über die der Hauptzugang zu dem Grundstück erfolgt.
- 3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden zwei Drittel der gesamten Frontmeterlänge für alle ansatzfähigen Grundstücksseiten der Bemessung zugrunde gelegt.  
Wird ein Grundstück von einer zu reinigenden Straße erschlossen, die mehr als eine Grundstücksseite berührt (Eckgrundstück), so wird die Frontmeterlänge der längsten Seite aller ansatzfähigen Grundstücksseiten der Bemessung zugrunde gelegt.
- 4) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- 5) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.



## § 17 - Höhe der Gebühr

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter

- a) für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis A gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 0,02 €,
- b) für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis B gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 10,54 €.

## § 18 - Beginn, Ende und Übergang der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem auf den Beginn der Reinigung durch die Kreisstadt Dietzenbach folgenden Monatsersten.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Kreisstadt Dietzenbach endet.
- 3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

## § 19 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Kreisstadt Dietzenbach mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- 2) Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- 3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- 4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Kreisstadt Dietzenbach zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- 5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- 6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem WEG bestellt haben.



## § 19a - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen betreffend Gebühren, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden ab dem 01.01.2015 von der Stadtwerke Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13-15 in 63128 Dietzenbach wahrgenommen.

## § 20 - Gebührenermäßigung bei Minderung

- 1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Kreisstadt Dietzenbach aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Kreisstadt Dietzenbach nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebührenzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- 2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## § 21 - Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o.ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Kreisstadt Dietzenbach schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## § 22 - Härtemilderung

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren stunden.

## Teil VI: Schlussvorschriften

### § 23 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

### § 24 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,



- 2) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  - 3) entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  - 4) entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  - 5) entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  - 6) entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  - 7) entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  - 8) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  - 9) entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  - 10) entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
  - 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach.

## § 25 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Dietzenbach, 22.12.2014

Jürgen Rogg  
Bürgermeister

